

Gastkommentar

# Gestaltungsfreiheit von Stiftern in Liechtenstein

Ein Stifter möchte ein Vermögen einem bestimmten Zweck zuführen und dazu das Vermögen rechtlich strukturieren. Damit kann er sicherstellen, dass der Zweck langfristig effektiv erfüllt werden kann. Jeder Stifter hat seine Ideen, und eine Stiftung ermöglicht es, diese Ideen rechtlich gesichert umzusetzen. Die Gestaltungsfreiheit eines Stifters bildet dabei die wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Vermögensstrukturierung.

Das heimische Stiftungsrecht hat seinen Ursprung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926. Mit der Stiftungsrechtsrevision 2008 wurden die Befugnisse von Stiftern und die Rechte von Begünstigten gestärkt. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der internen Governance. Die Beaufsichtigung dessen, wie eine Stiftung zu verwalten ist, wurde verstärkt den Stiftungsbeteiligten zugewiesen, etwa Begünstigten oder Aufsichtsorganen (Beiräte etc.). In Folge wurden Aufsichtsfunktion und Begünstigtengruppen exakter definiert und damit einhergehende Informations- und Auskunftsrechte klarer zugewiesen.

Einem Stifter stehen vielfältige Gestaltungsrechte zu: Er erklärt den Willen zur Gründung einer Stiftung und widmet jene Vermögenswerte, die in das Eigentum einer Stiftung übergehen und dort verwaltet werden sollen. Er legt den langfristig ausgerichteten Zweck fest. Er kann Mitglieder für den Stiftungsrat ernennen und Aufsichtsorgane und deren Mitglieder festlegen. Er ernennt Begünstigte bzw. Kreise möglicher Begünstigter und weist den Umfang an Informations- und Auskunftsrechten gemäss Stiftungsrecht zu. Auch sind allfällige Pflichtteilsansprüche und Verjährungsfristen zu berücksichtigen. Die Stifterrechte stehen allein dem Stifter zu und sind

## «Die Gestaltungsfreiheit von Stiftern bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Vermögensstrukturierung.»

**Gisela Bergmann,**  
Prinzessin von und zu Liechtenstein,  
CEO und geschäftsführende Verwaltungsrätin,  
Industrie- und Finanzkontor Etablissement

nicht vererbbar oder an Dritte abtretbar. Mit der Stiftungerrichtung erstarren der Wille und die Rechte eines Stifters grundsätzlich. Allerdings ist es pragmatisch, dass der Stifterwille Änderungen zulässt. Demnach räumt das Stiftungsrecht einem Stifter die Möglichkeit ein, sich Gestaltungsrechte vorzubehalten, wie etwa der Widerruf der Stiftung oder die Abänderung der Stiftungserklärung in der Zukunft. Der Vorbehalt von Gestaltungsrechten kann jedoch die Stiftung als Rechtskonstrukt schwächen, da der Stifter kein vollständiges Vermögensopfer erbringt.

Behält sich der Stifter keine Gestaltungsrechte vor – was in der Praxis üblich ist – stehen die Vermögenswerte im alleinigen Eigentum der Stiftung und diese wird im In- und Ausland grundsätzlich als eigenständiges Rechtssubjekt

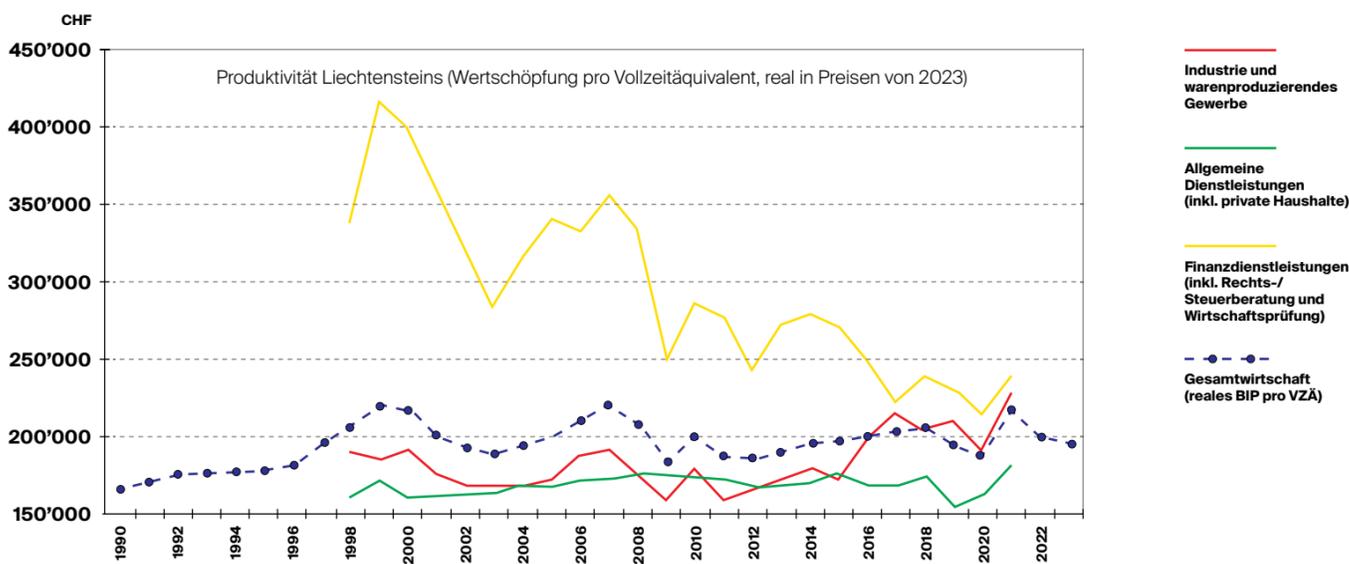
anerkannt. Der Stifterwille gibt den Handlungsrahmen vor für die Stiftungsverwaltung durch den Stiftungsrat. Dessen Aufgabe ist es, die Stiftung im Aussenverhältnis zu vertreten, den Stifterwillen zu erfüllen und den Stiftungszweck im besten Interesse aller Begünstigten auszuführen. Das erfolgt auf Grundlage von statutarischen und gesetzlichen Vorgaben sowie auf Basis einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung. Der Stiftungsrat darf nie nach eigenem Gutdünken entscheiden, sondern muss stets im Einklang mit den Stiftungsdokumenten und den Gesetzen handeln. Er ist gegenüber Aufsichtsorganen und Begünstigten informationspflichtig und wird regelmässig daraufhin überprüft, ob er das Stiftungsvermögen im Sinne des Stifterwillens und des Stiftungszwecks verwaltet und ausrichtet.

Dieses ausgewogene Verhältnis an Gestaltungsfreiheit für den Stifter und interner Governance zeichnet den liechtensteinischen Stiftungsstandort aus. Die sehr lange Stiftungs-tradition mit umfassender Rechtsprechung bildet ein weiteres Merkmal des Stiftungsstandorts. Sie führt zu Vorhersehbarkeit und einem hohen Mass an Rechtssicherheit, was gerade im Hinblick auf die langfristige Ausrichtung von Stiftungen bedeutsam und im heutigen, sehr dynamischen Wettbewerb der Standorte ein entscheidender Aspekt ist.



**Gisela Bergmann,**  
Prinzessin von und zu  
Liechtenstein

## Liechtensteins Produktivität in Industrie wieder ansteigend, im Finanzsektor aber weiter fallend



Datenquelle: Amt für Statistik, Liechtenstein-Institut (Preis-/Strukturbruchbereinigung, BIP-Schätzung 2023); Grafik: Nadine Hafner

Die Produktivität in Liechtenstein ist im internationalen Vergleich zwar sehr hoch, das Produktivitätswachstum fiel nach der Jahrtausendwende aber sehr verhalten aus. Wie in obiger Abbildung ersichtlich, brach die gesamtwirtschaftliche Produktivität, gemessen am realen BIP pro Vollzeitäquivalent (VZÄ), nach der Finanzkrise 2008/09 ein und erholt sich seither nur langsam. Die sektorale Produktivität in der Industrie ist seit

einigen Jahren tendenziell wieder zunehmend, sodass sie ihren gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsanteil bei über 40 Prozent halten konnte.

Demgegenüber lag das Wertschöpfungsniveau bei den Finanzdienstleistungen auch 2021 noch unterhalb von 2007, weil dort die Beschäftigung zwar stark zunahm, die Produktivität sich gleichzeitig aber fast halbiert hat. Regulierungsauf-

wand, Margendruck und der Wegfall von Standortvorteilen schlugen sich in der Produktivität dieses Sektors nieder.

Die allgemeinen Dienstleistungen konnten ihren gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsanteil stetig ausbauen, die Produktivitätsgewinne waren aber überschaubar, weil bei arbeitsintensiven Tätigkeiten die Effizienz naturgemäss nur schwer gesteigert werden kann.



**Andreas Brunhart**  
Ökonom am Liechtenstein-Institut

Gastkommentar

## Ökonomische Anreize in der Gesundheit

Der Begriff «Moral Hazard» taucht schon im 17. Jahrhundert im Kontext der Feuerversicherungen auf. Hausbesitzer, die sich mit einer Versicherung gegen die Folgen eines Brandes schützen, unternahmen weniger zur Brandvermeidung und im Eintretensfall zur Schadensbegrenzung als Personen ohne Versicherungsschutz. Im Gesundheitsbereich zeigt sich das Phänomen ähnlich. Aufgrund der Absicherung durch die Krankenversicherung neigen wir dazu, weniger Vorsorge für die Gesundheit zu betreiben und mehr medizinische Leistungen als notwendig in Anspruch zu nehmen.

In der Krankenversicherung sollen Kostenbeteiligungen wie Franchisen und Selbstbehalte dem Moral Hazard entgegenwirken. Es ist empirisch nachgewiesen, dass diese Instrumente die Nachfrage nach nicht unbedingt notwendigen Behandlungen reduzieren und somit die Gesundheitsausgaben senken. In einem in den 1980er-Jahren breit angelegten Experiment in den USA (Rand HIE), das bis heute als wegweisend gilt, konnte gezeigt werden, dass die durchschnittliche Anzahl der Arztbesuche nach Einführung von Franchisen um rund ein Drittel zurückging. Kostenbeteiligungen in der Krankenversicherung sind also nicht einfach ein Finanzierungsinstrument, sondern sie sollen uns zu einem verantwortungsvollen Verhalten animieren. Allerdings besteht auch das Risiko, dass Menschen mit niedrigem Einkommen von notwendiger medizinischer Versorgung abgehalten werden. Dem muss bei der Konzeption des Systems Rechnung getragen werden.

In Liechtenstein wie in der Schweiz können Versicherte ihr finanzielles Risiko im Gesundheitsbereich selbst gestalten. Wer sich für eine höhere Franchise entscheidet, muss im Behandlungsfall mehr Kosten aus der eigenen Tasche tragen. Für diese Risikoverlagerung von «solidarisch» zu «individuell» erhalten Versicherte einen Rabatt auf die monatlichen Prämien. In ihrer neuesten Studie zeigt Zukunft.li auf, wie unterschiedlich sich Versicherte in Liechtenstein gegenüber denjenigen in St. Gallen und Graubünden verhalten. Bei den 21- bis 64-Jährigen entscheidet sich hierzulande nur jeder Vierte für eine Wahlfranchise, während es in den Nachbarkantonen über 60 Prozent sind.

Was auch immer die Gründe sein mögen: Tatsache ist, dass wir in Liechtenstein den unbestrittenen ökonomischen Vorteil von Kostenbeteiligungen, nämlich dass sie die Gesundheitskosten senken, nur sehr eingeschränkt nutzen. Die anhaltende Diskussion über hohe Kosten und Prämien wäre Grund genug, sowohl auf der persönlichen Ebene, als auch bei der politischen Systemgestaltung entsprechende Massnahmen zu setzen, um die Gesundheitsversorgung bezahlbar zu halten. Die stärkere Nutzung der Franchisen und die daraus folgende Verhaltensänderung wären wichtige Beiträge.



**Thomas Lorenz**  
Geschäftsführer  
Stiftung Zukunft.li